nennen. In jeder Bezirkskommission arbeitet ein hauptamtlicher Sekretär, der direkt dem Vorsitzenden der Kommission unterstellt ist.

(5) Die Räte der Bezirke können die Bildung entsprechender Kommissionen bei den Räten der Kreise veranlassen.

(6) Die Anleitung der Bezirkskommissionen erfolgt durch das Siaatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Volksbildung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 568) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: Dahlem
Stellvertreter des Staatssekretärs

Preisanordnung Nr. 543/6.* * § - Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —

Vom 28. Juli 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Frischblatt-Tabake, die zur Trocknung in Heißlufttrockenanlagen abgeliefert werden, regeln sich nach den in der Anlage festgelegten Preisen.

(2) Für unsortiert abgelieferte Frischblatt-Tabake »ind die durch Schätzung ermittelten Anteile nach den Güteklassen gemäß Anlage zu bezahlen.

§ 2

(1) Die zur Heißlufttrocknung nicht geeigneten Frischblatt-Tabakanteile, der überhöhte Sandgehalt und anhaftende Nässe (regen- oder taunaß) sind mengenmäßig im Verhältnis 1 :1 vom Gewicht der angelieferten Partien abzusetzen.

(2) Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes.

§ 3

Frischblatt-Tabake mit über 20 °/o unverwendbaren Anteilen (Grumpen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) sowie verhagelte Tabake können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

§ 4

(1) Frischblatt-Tabake, die über die vertragliche Liefermenge hinaus abgeliefert werden, sind zum doppelten durchschnittlichen Erfassungspreis aufzukaufen. Als durchschnittlicher Erfassungspreis gilt der aus der gesamten Tabaklieferung gemäß Anlage errechnete Durchschnittspreis je kg Frischblatt-Tabak.

(2) Tabakanbauer, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber einen Vertrag über die Ablieferung von Frischblatt-Tabaken abgeschlossen haben, erhalten für die gesamte abgelieferte Frischblatt-Tabakmenge den Aufkaufprei -

§ 5

Den Erfassungs- und Aufkaufpreisen sind di« Gtite- und Abnahmebestimmungen für Frischblatt-Tabake zugrunde zu legen; sie verstehen sich frei Abnahmestelle des VEB Rohtabak.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisbewilligungen für Frischblatt-Tabak außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch ;•

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543/6

Erfassungspreise für Frischblatt-Tabake:

Blattgutart	Güteklasse	DM je kg
Sandblatt und Hauptgut	I	0,38
Sandblatt und Hauptgut	II	0,34
Sandblatt und Hauptgut	III	0,26
Obergut		0,20

Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt-Tabakeii

Vom 28. Juli 1959

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für Frischblatt-Tabak (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* prelsanordming Nr. 543/5 (Sonderdruck Nr. P 406 des Gesetzblattes)